

GESCHÄFTS- UND MIETBEDINGUNGEN:

1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von der Wilhelm & Willhalm GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen, auch die der Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform. Faxschreiben werden als Zustellungen anerkannt.

2 Übernahme

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestens zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Übernahme bzw. vor Versand oder vor Inbetriebnahme der Geräte und des Zubehörs einschließlich der Fahrzeuge von deren einwandfreien Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet, vor der beabsichtigten Inbetriebnahme die Geräte vollständig zu erproben. Die Übernahme der Geräte einschließlich der Kraftfahrzeuge gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes.

Die Wilhelm & Willhalm GmbH liefert grundsätzlich bis zum Verlassen des Lagerraumes. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übernahme durch den Kunden, spätestens jedoch mit dem Erreichen der Laderampe. Die Rückgabe hat während der Geschäftszeiten im Lagerraum zu erfolgen und erfolgt mit der Entgegennahme durch die Wilhelm & Willhalm GmbH.

3 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Auslieferung und endet mit dem Tage der Rückgabe an das Lager des Vermieters. Mindestmietdauer ist in jedem Fall die vertraglich vereinbarte Mietdauer. Die Mietgebühren werden ausschließlich nach den vollen Tagessätzen berechnet. Samstag, Sonntag, Feiertage und angebrochene Tage werden voll berechnet. Für den Mietpreis gilt die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Preisliste. Die hier enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Mindestpreise für Leihgeräte betragen 30,00 €. Beträgt die Miete unter 400,00 €, so ist die gesamte Miete bei Auslieferung bzw. Übergabe zu bezahlen.

4 Vertragsrücktritt

Tritt der Kunde von einem Mietvertrag vor Beginn der vereinbarten Zeit zurück, so wird folgende pauschalisierte Durchschnittsmietgebühr fällig:

Bis zwei Wochen vor Mietbeginn:	25%
Bis eine Woche vor Mietbeginn:	40%
Unter eine Woche vor Mietbeginn:	80%

5 Transport

Alle Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Rücksendung hat frei Haus an die Adresse des Vermieters zu erfolgen. Der Kunde trägt die Transport-, Preis-, Leistungs- und Verschlechterungsgefahr. Dies gilt auch für den Fall, daß der Vermieter für den Mieter den Transport übernimmt. Die in Ziffer 2 vereinbarten Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Der Mieter hat eventuelle Transportschäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

6 Haftung

Haftungsansprüche sind sowohl gegen die Wilhelm & Willhalm GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Die Wilhelm & Willhalm GmbH haftet gegenüber Kaufleuten nicht für mittelbare oder Folgeschäden. Die Haftung der Wilhelm & Willhalm GmbH ist auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Dem Mieter obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweislast für Schadensgrund und Schadenshöhe.

Die Wilhelm & Willhalm GmbH übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die nach Rückgabe in den Fahrzeugen zurückgelassen werden. Der Mieter hat den Vermieter von allen Kosten und Ansprüchen freizustellen, die aus derartigen Verlusten oder Schäden gegen die Wilhelm & Willhalm GmbH geltend gemacht werden.

7 Kraftfahrzeuge

Für Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Die Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden,
 - um Fahrgäste oder Gegenstände gegen Entgelt zu befördern.
 - um ein Fahrzeug oder Anhänger zu ziehen, zu schieben oder sonst zu bewegen
 - in Motorsportveranstaltungen
 - von einer unter Einfluß von Alkohol oder Drogen stehenden Person
- Die Kilometergebühren werden nach den auf dem eingebauten Zähler errechneten Kilometern berechnet. Bei Versagen des Kilometerzählers werden die Gebühren für die Entfernung berechnet, die sich für die zurückgelegte Strecke aus der Straßenkarte ergibt, zuzüglich 20%.
- Bei Unfällen ist der Mieter oder Fahrer verpflichtet, die Interessen des Vermieters und der Versicherungsgesellschaft wahrzunehmen.
- Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloß und das gesamte Fahrzeug stets verschlossen zu halten.
- Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, wie beispielsweise den Gebrauch des Fahrtenschreibers, Einhaltung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) – insbesondere der Einhaltung der vorgeschriebenen Lenkzeiten, von eventuellen Sonntags-, Feiertags- und Ferienfahrverboten –, gegebenenfalls Entrichtung von Autobahngebühren sowie dem Mitführen von Ladepapieren.

8 Schäden / Diebstahl

Der Mieter haftet für die Geräte – insbesondere bei Abhandenkommen, Diebstahl, Transport und Nutzungsschäden, mutwilliger Beschädigung, Beschädigung durch Dritte und höhere Gewalt, sowie bei Feuer und Wasserschäden – vom Zeitpunkt der Übergabe an ihn bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Wilhelm & Willhalm GmbH. Der Mieter hat die Pflicht, während dieser Zeit auftretende Schäden sofort beim Vermieter anzuzeigen. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verlust und dergleichen bis zur Höhe des Neuwertes der gemieteten Geräte. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Vermieters. Reparatureingriffe des Mieters sind nicht zulässig.

8.1 Versicherung

Der Mieter verpflichtet sich, die ihm übergebenen Gegenstände für den Zeitraum ausreichend zu versichern, der zwischen der Ausgabe und der Rücknahme der Gegenstände durch die Wilhelm & Willhalm GmbH liegt. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich gleichzeitig, die Versicherungsprämie so rechtzeitig zu bezahlen, daß der Versicherungsschutz auch tatsächlich besteht.

Der Mieter tritt seine Ansprüche aus dieser Versicherung an die Wilhelm & Willhalm GmbH ab, verpflichtet sich aber gleichwohl, seiner Versicherung im Schadenfall umgehend eine für die Bearbeitung ausreichende Schadenanzeige zu erstatten.

Bei Diebstahl und bei Beschädigung durch Dritte hat der Mieter ebenfalls bei der Polizei eine entsprechende Anzeige zu erstatten und der Wilhelm & Willhalm GmbH eine entsprechende amtliches Protokoll zu übergeben.

8.2 Technische Veränderungen

Technische sowie optische Veränderungen an Verleihgegenständen sowie Zubehör dürfen keinesfalls vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Bühnenelemente. Diese dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter bespannt werden. Zur Bespannung dürfen lediglich Klebebänder, keinesfalls jedoch Nägel, Schrauben oder dergleichen verwandt werden; Klebereste müssen jedoch wieder sorgfältig entfernt werden. Im Falle der Beschädigung von Bühnenanlagen durch Bemalung oder Nagellöcher trägt der Mieter die Haftung im Umfang des Neupreises des betreffenden Bühnenteils.

9 Ausfall

Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer der von ihm zu tragenden Reparaturen oder der Wiederbeschaffung bei Totalschaden oder Verlust Ersatz in Höhe der Mietgebühr zu bezahlen. Bei Kfz wird hier pauschal ein Kilometersatz von 200 km zugrundegelegt zuzüglich der Tagespreise.

10 Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Preislisten aufgrund der Arbeitszettel bzw. Lieferscheine sowie Kilometerabrechnungen. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ohne weitere Mahnung tritt Verzug 30 Tage nach Rechnungsdatum ein. Der Vermieter kann Zwischenabrechnungen vornehmen und entsprechend angemessene Abschlagszahlungen verlangen. In Fällen des Zahlungsverzuges kann der Vermieter für alle offenen Forderungen Zinsen in Höhe von mindestens 12% einfordern. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter darüber hinaus berechtigt, die weitere Benützung der Geräte mit sofortiger Wirkung zu untersagen und die Rückgabe zu verlangen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen aus einem anderen Mietverhältnis offen sind.

10.1 Abholgeschäfte

Bei Verleihvorgängen, bei denen die Wilhelm & Willhalm GmbH nicht auch Personal zur Verfügung stellt, muß die Miete im voraus bezahlt werden. Die Rechnung wird bei der Rückgabe ausgehändigt. Die Wilhelm & Willhalm GmbH behält sich vor, zusätzlich eine angemessene Kautions zu verlangen.

10.2 Zeitpunkte der Rechnungsstellung

Grundsätzlich berechnet die Wilhelm & Willhalm GmbH nach folgendem Schema:

Bei Auftragserteilung:	50%
Vor Aufbaubeginn:	30%
Vor Veranstaltungsbeginn:	20%

Die Wilhelm & Willhalm GmbH ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Zahlung den Aufbau bis zum Eintreffen der Zahlung zu unterbrechen, das Benutzen des bereits gelieferten und des bereits aufgebauten Materials zu untersagen und eventuell durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Sollte dadurch nicht das ganze bestellte Material zum Einsatz kommen, so hat der Mieter dennoch die Miete hierfür zu bezahlen. Für Folgeschäden, die sich aus einer hierdurch bedingten verspäteten Fertigstellung ergeben haftet der Mieter; ebenso für eventuelle Mehr- und Zinskosten.

10.3 Aufrechnung

Der Kunde ist zur Aufrechnung und, falls er Kaufmann ist, auch zur Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

11 Rückgabe & Mängel

Mit der Rückgabe der Geräte und Kfz bestätigt der Vermieter nicht, daß diese mangelfrei übergeben wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte und Kfz eingehend zu überprüfen.

12 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Wilhelm & Willhalm GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich die Wilhelm & Willhalm GmbH das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollziehern – auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen.

13 Gewährleistung

Der Kunde muß der Wilhelm & Willhalm GmbH unverzüglich nach Übernahme, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, Mängel schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Wird der Gegenstand mangelhaft, oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, gewährt die Wilhelm & Willhalm GmbH nach ihrer Wahl unter Ausschuß sonstiger Gewährleistungsansprüche Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Für Gebrauchtergeräte wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

14 Rechtsgrundlagen

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist München. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand München. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dieser Vertrag und seine Erfüllung unterliegt deutschem Recht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.